

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1956

Nummer 20

Datum	Inhalt	Seite
9. 4. 56	Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst	131
9. 4. 56	Gesetz über den Fortfall der staatlichen Genehmigung bei Erwerb von Grundstücken durch ausländische juristische Personen	134
9. 4. 56	Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten	134

Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst.

Vom 9. April 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einleitende Vorschrift

§ 1

Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst wird durch die Ablegung zweier juristischer Staatsprüfungen erlangt.

Erster Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 2

Die erste juristische Staatsprüfung hat die Aufgabe, festzustellen, ob der Bewerber das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und so viel praktisches Verständnis besitzt, daß er unter Berücksichtigung seiner gesamten geistigen Haltung für den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint.

§ 3

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Studienfächer:

- a) das bürgerliche Recht sowie die Grundzüge des Handelsrechts ohne Seerecht, des Handelsgesellschaftsrechts und des Rechts der Wertpapiere;
- b) das Strafrecht;
- c) die Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts und des gerichtlichen Verfahrensrechts;
- d) die Grundzüge des Arbeitsrechts;
- e) das Staatsrecht, das allgemeine Verwaltungsrecht sowie die Grundzüge des besonderen Verwaltungs- und des Völkerrechts;
- f) die Grundzüge des römischen Rechts sowie der deutschen Rechtsgeschichte und der Geschichte des deutschen Privatrechts.

(2) Auch die übrigen Studienfächer können zum Anlaß genommen werden, Arbeitsmethode und Denkfähigkeit des Kandidaten festzustellen.

(3) Der besonderen Interessenrichtung des Bewerbers soll bei der Prüfung Rechnung getragen werden.

§ 4

(1) Die erste juristische Staatsprüfung wird vor einem der Justizprüfungsämter abgelegt. Die Justizprüfungsämter sind den Oberlandesgerichten angegliedert.

(2) Die Justizprüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Diese werden sämtlich vom Justizminister berufen. Die Berufung der Stellvertreter und Mitglieder erfolgt nach Anhörung des Vorsitzenden und, soweit es sich um

Universitätslehrer handelt, auf Vorschlag der rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes muß Richter oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. Seine Stellvertreter müssen entweder Richter oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer Landesuniversität sein. Jede rechtswissenschaftliche Fakultät der Landesuniversitäten kann als Stellvertreter des Vorsitzenden eines ihrer Mitglieder vorschlagen.

(4) Zu Mitgliedern des Justizprüfungsamtes können berufen werden:

- a) Universitätslehrer des Rechts,
- b) Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare,
- c) andere Beamte, welche die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(5) Die Justizprüfungsämter unterstehen der Dienstaufsicht des Justizministers. Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes, wählt die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Justizprüfungsämter werden jeweils für drei Jahre berufen. Bei Ablauf der Frist verlängert sich der Auftrag bis zur Neubesetzung des Amtes.

(2) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung als Prüfer heranziehen.

(3) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Hauptamt, soweit nicht der Justizminister etwas anderes bestimmt.

§ 6

Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 7

Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden:

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk er durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört;
- b) bei dem Justizprüfungsamt, in dessen Bezirk eine Universität liegt, an der er mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert hat. Befindet sich in dem Bezirk eines Prüfungsamtes keine Universität, so genügt das Studium an der Universität im Bezirk eines benachbarten Justizprüfungsamtes;

- c) bei jedem Justizprüfungsamt, wenn das nach Buchstaben a) oder b) für ihn zuständige Justizprüfungsamt nicht mehr besteht oder nicht tätig ist.

§ 8

(1) Zur ersten juristischen Staatsprüfung kann sich melden, wer mindestens drei Jahre Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität oder einer gleichartigen ausländischen Hochschule studiert hat. Mindestens drei Halbjahre sind dem Studium an einer deutschen Universität zu widmen.

(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des letzten Studienhalbjahres, zur Prüfung melden.

(3) Bei Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium um ein weiteres Studienhalbjahr fortzusetzen. Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann aber eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 9

(1) Das Gesuch um Zulassung ist an das Justizprüfungsamt zu richten.

(2) Der Vorsitzende entscheidet darüber.

(3) Das Gesuch soll zurückgewiesen werden,

- a) wenn dem Studiengang des Bewerbers kein zweckmäßiger Plan zugrundegelegt hat,
- b) wenn gegen die Persönlichkeit des Bewerbers Bedenken bestehen, die seiner Ernennung zum Referendar entgegenstehen würden.

§ 10

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit, die ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gegenstand hat, und aus Aufsichtsarbeiten.

(3) Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Arbeit. Hierauf folgen die Aufsichtsarbeiten. Den Schluß bildet die mündliche Prüfung.

(4) Die mündliche Prüfung soll in erster Linie eine Verständnisprüfung sein und die Feststellung ermöglichen, ob der Kandidat Kenntnis von den Zusammenhängen des Rechts hat.

§ 11

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß sollen zwei Universitätslehrer des Rechts angehören.

§ 12

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidungen über das Prüfungsergebnis, trifft der Prüfungsausschuß. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Die schriftlichen Arbeiten werden von allen Mitgliedern des Ausschusses, der die mündliche Prüfung abnimmt, selbständig begutachtet.

§ 14

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

ausgezeichnet	eine ganz ungewöhnliche Leistung,
gut	eine besonders anzuerkennende Leistung,
voll befriedigend	eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
befriedigend	eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
ausreichend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
unzulänglich	eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 15

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“.

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 16

Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, wenn es sich um einen Vorfall außerhalb der mündlichen Prüfung handelt oder die Tatsache nach der mündlichen Prüfung bekannt wird.

(2) Über die Folgen einer in der mündlichen Prüfung festgestellten Ordnungswidrigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden; hierbei kann die Wiederholung von der Fortsetzung des Studiums während bestimmter Zeit abhängig gemacht werden. Es kann auch die Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 18

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob die Prüfung vollständig zu wiederholen ist oder welche Teile erlassen werden, ferner ob und wie lange das Studium fortzusetzen ist und an welchen Vorlesungen oder Übungen der Prüfling teilzunehmen hat. Einzelne Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung können nicht erlassen werden.

§ 19

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

(2) Im übrigen kann der Prüfling gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes den Oberlandesgerichtspräsidenten oder, wenn dieser selbst Vorsitzender des Justizprüfungsamtes ist, den Justizminister anrufen. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ist die Beschwerde an den Justizminister zulässig.

Zweiter Teil

Der Vorbereitungsdienst

§ 20

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem deutschen Lande bestanden hat, kann unter Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zum Referendar ernannt werden.

(2) Über das Gesuch entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

(3) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist. Bedenken gegen die Eignung eines Bewerbers können sich insbesondere aus dem Zeitraum zwischen der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung und dem Aufnahmegesuch ergeben. Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.

(4) Die Übernahme in den Vorbereitungsdienst soll in dem Oberlandesgerichtsbezirk erfolgen, dem der Bewerber durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört.

(5) Der Referendar ist Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

§ 21

Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. Im Falle des § 23 Abs. 3 übernimmt für den dort genannten Zeitraum der Innenminister die Leitung der gesamten Ausbildung des Referendars.

§ 22

Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Arbeiten.

§ 23

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Hiervon werden dreißig Monate zum Dienst bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten, mindestens sechs Monate bei Verwaltungsbehörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, der Rest in einer sonstigen dem Ausbildungszweck dienenden Weise verwendet.

(3) Referendare, die an den Fragen des öffentlichen Rechts und der Verwaltung besonders interessiert sind, können auf ihren Antrag zwölf Monate in der Verwaltung und sechs Monate bei den Verwaltungsgerichten ausgebildet werden.

§ 24

(1) Zum Zwecke der Ausbildung können den Referendaren auch die Geschäfte eines Amtsanwalts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Referendare, die mindestens ein Jahr und drei Monate im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, können bei den Gerichten, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte beauftragt werden. Sie sind jedoch nicht befugt, Urteile und Haftbefehle zu erlassen oder Eide abzunehmen. Der Auftrag ist durch den Richter aktenkundig zu machen, der für die Wahrnehmung des Geschäftes zuständig ist.

Dritter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 25

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Fähigkeit zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst zugesprochen werden kann.

§ 26

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, seinem ständigen Vertreter und aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Der Präsident, sein ständiger Vertreter und die hauptamtlichen Mitglieder werden durch die Landesregierung ernannt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister berufen. Die Ernennung der hauptamtlichen und die Berufung der nebenamtlichen Mitglieder erfolgen nach Anhörung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

(3) Dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes können Aufgaben des Justizministeriums insoweit übertragen werden, als es sich um die Ausbildung des Nachwuchses für den höheren und gehobenen Dienst handelt.

(4) Die Dienstaufsicht über das Landesjustizprüfungsamt übt der Justizminister aus.

§ 27

(1) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes muß die Befähigung zum Richteramt haben. Sein ständiger Vertreter muß ein Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes sein und die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(2) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden mit Ausnahme des Präsidenten, seines ständigen Vertreters und der hauptamtlichen Mitglieder jeweils für drei Jahre berufen.

(3) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Bei der Prüfung der Referendare, die eine Ausbildung nach § 23 Abs. 3 erhalten haben, sollen der Vorsitzende und ein weiterer Prüfer besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts besitzen.

(4) Der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes.

(5) Der Justizminister und der Innenminister haben das Recht, jederzeit an den mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

(6) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann den Referendarprüfungen als Zuhörer beiwohnen.

§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und 5 sowie der §§ 5, 6, 9 Abs. 1 und 2, des § 10 und der §§ 12 bis 18 gelten entsprechend, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

§ 29

Bei der praktischen häuslichen Arbeit hat der Referendar auf Grund eines Aktenstückes ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung zu erstatten und die Entscheidung zu entwerfen.

§ 30

(1) Die mündliche Prüfung der Referendare, die keinen Antrag nach § 23 Abs. 3 gestellt haben, erstreckt sich auf

- a) das bürgerliche Recht einschließlich des Grundbuchsrechts,
- b) das Handelsrecht ausschließlich des Seerechts, aber einschließlich des Rechts der Wertpapiere und der Grundzüge des Handelsgesellschaftsrechts,
- c) das Strafrecht und das Strafprozeßrecht,
- d) das Zivilprozeßrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Konkursrechts,
- e) die Grundzüge des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- f) die Grundzüge des Arbeitsrechts,
- g) das öffentliche Recht unter Beschränkung auf das Verfassungsrecht, das allgemeine Verwaltungsrecht, das Gemeindeverfassungsrecht, das Polizeirecht und die Grundzüge des Rechtsganges der Verwaltung.

(2) Die mündliche Prüfung der Referendare, die einen Antrag nach § 23 Abs. 3 gestellt haben, erstreckt sich auf

- a) das bürgerliche Recht,
- b) das Handelsrecht ausschließlich des Seerechts, aber einschließlich der Grundzüge des Rechts der Wertpapiere und des Handelsgesellschaftsrechts,
- c) das Strafrecht und das Strafprozeßrecht,
- d) das Zivilprozeßrecht einschließlich der Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts,
- e) das Staatsrecht, das allgemeine Verwaltungsrecht, das Kommunalrecht, das Beamtenrecht, das Polizei- und Gewerberecht,
- f) das Verfahrensrecht in Verfassungs- und Verwaltungssachen,
- g) die Grundzüge des Haushalts- und Rechnungswesens.

(3) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden.

§ 31

Die bisherige Bewährung des Referendars soll bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung berücksichtigt werden.

§ 32

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, für welche Zeit er in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens sechs Monate und höchstens zwölf Monate betragen. Die Wiederholung der Prüfung kann ausgeschlossen werden, wenn sie nach dem Ergebnis der ersten Prüfung zwecklos erscheint.

(2) Bei zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes in besonderen Ausnahmefällen die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, nötigenfalls unter besonderen Auflagen.

§ 33

(1) Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

(2) Im übrigen kann der Referendar gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes die Entscheidung des Justizministers anrufen.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 34

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister und dem Finanzminister Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, durch die geregelt werden

- a) das Verfahren bei den Prüfungen im einzelnen,
- b) die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen,
- c) die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für besondere Gruppen von Prüflingen,
- d) die Höhe der Prüfungsgebühren.

(2) Der Justizminister und der Innenminister erlassen im gegenseitigen Einvernehmen die zur Durchführung dieses Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 35

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landesgesetz vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 77) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Für den Finanzminister

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhasse.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsath.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1956 S. 131.

Gesetz über den Fortfall der staatlichen Genehmigung bei Erwerb von Grundstücken durch ausländische juristische Personen. Vom 9. April 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Artikel 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetzsammlung 1899 S. 177) wird aufgehoben, soweit die Vorschrift nicht bereits außer Kraft getreten ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1956 S. 134.

Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Vom 9. April 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Gemeinschaftliche Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Wege, Gewässer und andere Anlagen, die nach den Festsetzungen im Rezeß eines Auseinandersetzungsverfahrens (Separations-, Gemeinheitsteilungs-, Ablösungs- und Rentengutsverfahren sowie Zusammenlegungs- oder Umlegungsverfahren nach preussischem Recht) zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt sind oder einem anderen gemeinschaftlichen Interesse dienen.

§ 2

Der Rezeß hat für die Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse getroffen worden sind, die Wirkung von Gemeinbesatzungen. Nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeinbesatzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 3

(1) Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens durch die Gemeinde verwaltet. Auf die Verwaltung finden die in Gemeindeangelegenheiten geltenden Vorschriften über die Gemeinbewirtschaft, die Gemeindeaufsicht und das Rechtsmittelverfahren entsprechende Anwendung. Die Gesamtheit der an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten Beteiligten wird Dritten gegenüber durch den Gemeinbedirektor der für die Verwaltung zuständigen Gemeinde vertreten; sie kann als solche Klagen und verklagt werden.

(2) Erstrecken sich die gemeinschaftlichen Angelegenheiten über mehrere Gemeindegebiete, so wird die für die Verwaltung zuständige Gemeinde durch die nächste, den beteiligten Gemeinden gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde bestimmt.

§ 4

Die der Gemeinde durch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten entstehenden Kosten fallen den Beteiligten zur Last. Die Verteilung erfolgt nach dem Beitragsverhältnis (§ 5 Abs. 2).

§ 5

(1) Die für die Verwaltung zuständige Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die gemeinschaftlichen Anlagen von den dazu Verpflichteten ordnungsgemäß unterhalten werden. Sie kann die Unterhaltung auf Kosten der zur Unterhaltung Verpflichteten im Verfahren des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) selbst durchführen.

(2) Ergibt sich die Verteilung der Unterhaltslast unter den Beteiligten (Beitragsverhältnis) nicht aus dem Rezeß, so richtet sich das Beitragsverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahmereghe. Ist der Umfang der einzelnen Teilnahmereghe nicht mit Sicherheit aus dem Rezeß zu erkennen, so bestimmt sich das Beitragsverhältnis für die bei der Auseinandersetzung ausgewiesenen Landabfindungen nach dem Maßstab, der für die Festsetzung der

Grundsteuer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe anzuwenden ist. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen eine Kostenverteilung nach den angegebenen Teilnahmerechten nicht mehr möglich ist. Die tatsächliche Nutzungsart bleibt außer Betracht. Der Verteilungsmaßstab muß einheitlich sein. Ist eine Landabfindung unter mehreren Eigentümern aufgeteilt worden, so ist der Beitrag für die einzelnen Teilstücke nach demselben Maßstab aufzubringen; das gleiche gilt, wenn Teile einer Landabfindung veräußert worden sind.

§ 6

Einkünfte aus der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind nach dem Beitragsverhältnis (§ 5 Abs. 2) unter den Beteiligten zu verteilen. Die Verteilung findet nicht statt, soweit die Einkünfte zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung oder zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen benötigt werden oder soweit die Verteilung wegen unverhältnismäßiger Kosten unzweckmäßig erscheint.

§ 7

Ist ein gemeinschaftliches Grundstück im Grundbuch noch nicht eingetragen und sind die Anteile im Grundbuch der beteiligten Grundstücke nicht vermerkt, so ist im Falle der Auflassung der Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen, ohne daß es der vorherigen Eintragung der gemeinschaftlichen Eigentümer oder eines Vermerks im Grundbuch der beteiligten Grundstücke bedarf.

§ 8

(1) Die Beitrags- und Kostenpflicht ruht als öffentliche Last auf den im Auseinandersetzungsgebiet liegenden

Grundstücken. Die einzelnen Grundstücke haften jedoch nur in der Höhe der auf sie entfallenden Anteile der berechneten Beiträge und Kosten.

(2) Beitrags- und Kostenforderungen werden wie Gemeindeabgaben vollstreckt.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) außer Kraft. Die auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1887 durch die Auseinandersetzungsbehörden (Landeskulturbehörden) in der Vergangenheit getroffene Regelung der Vertretung und Verwaltung wird hinfällig.

Düsseldorf, den 9. April 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Für den Finanzminister
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Kohlhasse.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 134.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.